



Informationsblatt

Nr. 06 Hilfe im Haushalt

Viele ältere Menschen benötigen Unterstützung im Haushalt, beim Einkaufen, Kochen oder Putzen. Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine Haushaltshilfe im akuten Krankheitsfall nur in Verbindung mit einer Pflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege zur Vermeidung oder Verkürzung eines Krankenhausaufenthaltes. Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V wird grundsätzlich nur vorübergehend gewährt (siehe Informationsblatt Nr. 1 Häusliche Krankenpflege).

Die Pflegeversicherung bietet den Menschen, die in eine Pflegestufe eingestuft wurden, die Möglichkeit, die gewährten Leistungen auch für Haushaltshilfe einzusetzen. Wer eine monatliche Geldleistung der Pflegeversicherung (§ 37 SGB XI) erhält, kann hierüber selber organisierte Hilfen finanzieren. Wird die Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) oder die Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI) in Anspruch genommen, kann Haushaltshilfe über ambulante Pflegedienste durchgeführt werden (siehe Informationsblatt Nr. 2 Pflegeversicherungsgesetz).

Besteht kein Anspruch auf Haushaltshilfe gegenüber einer Kranken- oder Pflegekasse, muss die Haushaltshilfe in der Regel selbst bezahlt werden. Wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht, um Haushaltshilfe zu bezahlen, die Hilfe aber notwendig ist, ist finanzielle Unterstützung vom Sozialamt möglich. Diese ist abhängig vom Einkommen, Vermögen und möglicherweise bestehenden Unterhaltsansprüchen gegenüber Ehepartnern und Kindern.

Zur Unterstützung im Haushalt stehen verschiedene kostengünstige Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung:

Einkaufshilfe

Die Mitarbeiter der Berliner Mobilitätshilfedienste begleiten ältere Menschen zum Einkaufen und auf ihren Wegen außerhalb der Wohnung (siehe Informationsblatt Nr. 20 Mobilitätshilfe). Für diese Hilfestellung wird abhängig vom Einkommen ein Entgelt erhoben.

Lieferservice

Viele Lebensmittelgeschäfte und Getränkeläden bieten heute Lieferservice an. In der Regel muss für einen Mindestbetrag bestellt werden, damit die Ware mit geringem Aufpreis ins Haus geliefert wird.

Fahrbarer Mittagstisch

Durch den fahrbaren Mittagstisch kann man sich warme oder tiefgefrorene Menüs je nach Wunsch täglich oder wöchentlich in die Wohnung liefern lassen. Mehrere Anbieter des fahrbaren Mittagstisches bieten außer der warmen oder tiefgefrorenen Mahlzeit auch unterschiedliche Kostformen wie z.B. Vollkost, Schonkost, unterschiedliche Diäten (z.B. Diabeteskost, natriumverminderte Kost, cholesterinarme Kost), Minimenüs (kleinere Portionen) und vegetarische Kost an. Auf Wunsch wird das Essen auch püriert. Zusätzlich zum Mittagstisch können kalte Platten, Abendbrot, Salate und Getränke geliefert werden (siehe Informationsblatt Nr. 23 fahrbarer Mittagstisch).

Zwischen den Anbieter gibt es Preisunterschiede, so dass sich ein Vergleich in jedem Fall lohnt. Sollten Zusatzgeräte wie Warmhaltegerät, Tiefkühlschrank oder Mikrowelle benötigt werden, können diese bei den Anbietern gegen Gebühr ausgeliehen werden.

Reinigung der Wohnung

Es gibt Vereine, Projekte und Haushaltsdienste, die kostengünstig die Wohnung reinigen, Fenster putzen oder andere, im Haushalt anfallende Arbeiten erledigen. Die Mitarbeiter dieser Dienste sind sozialversichert.

Wer eine private Hilfe beschäftigt, sollte bedenken, dass die Sozialversicherungspflicht auch bei geringfügiger Beschäftigung besteht. Die Anmeldung kann über die Krankenkasse der Haushaltshilfe erfolgen. Die Haushaltshilfe selbst ist verpflichtet, die Einkünfte aus ihren Arbeitsverhältnissen beim Finanzamt anzugeben.

**Weitergehend beraten Sie die Dipl. Sozialarbeiterinnen
des Pflegestützpunktes im Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin
Tel.: 90 279 2026 / Fax: 90 279 7560
E-Mail: pflgestuetzpunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de**

Stand:08/04